

Rundschreiben „Land und Forst“ Herbst 2008

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer schöpferischen Pause möchten wir mit dieser Ausgabe die Tradition unserer Mandantenrundschreiben für die Land- und Forstwirtschaft fortführen. Das Mandantenrundschreiben für die Land- und Forstwirtschaft soll künftig zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – erscheinen, jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit den Arbeitstagungen des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände. Unser Anliegen ist, Sie über die aktuellen Entwicklungen im land- und forstwirtschaftlichen Steuerrecht auf dem Laufenden zu halten. Relevante Gesetzgebungsvorhaben (I), Verlautbarungen der Finanzverwaltung (II) und Rechtsprechung (III) werden komprimiert dargestellt, ergänzend zu unseren allgemeinen Mandantenrundschreiben sowie zu themenbezogenen Sonderrundschreiben.



Wir hoffen, Sie durch den frühzeitigen Hinweis auf steuerliche Chancen und Risiken wirksam bei der Leitung Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unterstützen zu können. Für Anregungen und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode



I	Aus der Gesetzgebung	1
II	Aus der Finanzverwaltung	2
III	Aus der Rechtsprechung	4
IV	Sonstiges	8

Aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Dominierend und für die Fortexistenz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von erheblicher Bedeutung ist die aktuelle Diskussion um die Reform der Erbschaftsteuer. Diese geht nun nach der Wahl des neuen bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer in die „heiße Phase“, da das alte Erbschaftsteuerrecht aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur noch bis zum 31.12.2008 fortgilt. Es ist davon auszugehen, dass die große Koalition bis dahin ein neues Erbschaftsteuerrecht verabschiedet haben wird. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zeichnet sich ab, dass sich die **Bewertung** verfünf- bis versechsfacht. Dem steht eine **Entlastung** in Höhe von 85 % (im Vergleich zu bisher 35 %) gegenüber, die aber mit **erheblichen Bindungen** über eine Dauer von mindestens zehn, evtl. fünfzehn Jahren zu erkaufen ist (Stichworte: Behaltensfrist, Lohnsumme). Vor diesem Hintergrund und unter der Voraussetzung, dass auch die familiäre Konstellation passt, ist daher eine Vorwegnahme der Erbfolge in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb noch in diesem Jahr – ggf. unter Nießbrauchsvorbehalt, in Form einer gesellschaftsrechtlichen Regelung o.Ä. – ernsthaft zu erwägen.

Weitere Gesetzgebungsvorhaben

Im **Jahressteuergesetz 2009** soll u.a. die Verrechnung von Auslandsverlusten innerhalb der EU zugelassen werden. Die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung (§ 2a EStG) soll künftig nur noch auf Verluste aus Drittstaaten anwendbar sein. Hingewiesen sei auf das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** (BilMoG), das zu weitreichenden Änderungen bei der Bilanzierung führt, sowie auf das **Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen** (MoMiG), das u.a. die Gründung einer GmbH mit einem geringeren Stammkapital ermöglichen soll.

Aus der Finanzverwaltung

BMF vom 24.07.2008 zum Verlustabzug in Erbfällen

Nach der Entscheidung des großen Senats des BFH vom 17.12.2007, GrS 2/04, kann der Erbe einen **vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug** nicht mehr bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes will jedoch die Finanzverwaltung die bisherige – entgegengesetzte – Rechtsprechung und Verwaltungspraxis noch auf bis zum **18.08.2008** (Tag der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt) eingetretene Erbfälle anwenden. Andernfalls sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um einen bestehenden Verlustvortrag noch beim Erblasser abzubauen.

BMF vom 25.06.2008 und vom 13.10.2008 zur GAP-Reform

Jeder aufgrund der neuen Beihilferegelungen nach der GAP-Reform zugeteilte **Zahlungsanspruch** (Betriebsprämie, Stilllegungsprämie, besonderer Zahlungsanspruch) ist ein eigenständig handelbares, **immaterielles Wirtschaftsgut** des Anlagevermögens, das grundsätzlich nicht zu aktivieren ist. Zu aktivieren ist lediglich ein entgeltlich erworbener Zahlungsanspruch. Hierbei ist der Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten. Die mit ihren Anschaffungskosten zu bewertenden Zahlungsansprüche sind keiner linearen Abschreibung zugänglich. Nur wenn sich der Wert mindert (z.B. aufgrund der Umstellung vom Kombinations- zum Regionalmodell ab 2010), können **Teilwertabschreibungen** vorgenommen werden.

Verminderte Zahlungen, z.B. wegen eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Regeln, berechtigen dagegen nicht zu einer Teilwertabschreibung.

Ein bilanzierender Betrieb hat die **laufenden Auszahlungsansprüche** erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu aktivieren, da die Flächen während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig gewesen sein müssen (bis 2007: Zehnmonatszeitraum).

Eine Teilwertabschreibung auf aktivierte **Zuckerrübenlieferrechte** ist zulässig, soweit sich deren Wert infolge der Änderung der Zuckermarktordnung dauernd gemindert hat. Zur Frage, ob in Anbetracht der Ungewissheit über das Auslaufen der Zuckermarktordnung Zuckerrübenlieferrechte linear abgeschrieben werden können, ist unter dem Az. IV R 3/08 die Revision beim BFH anhängig (ablehnend das Niedersächsische FG in 1. Instanz). Entgeltlich vor der GAP-Reform erworbene **Mutterkuh- oder Mutterschafprämienrechte** sind mit der Systemumstellung untergegangen. Der Restbuchwert ist aufwandswirksam zum 30.06./31.12.2005 auszubuchen. Zur Bilanzierung von **Ackerprämienberechtigung** und **Ackerquote** ist beim BFH unter Az. IV R 28/08 ein Revisionsverfahren anhängig.

Die im Rahmen der GAP-Reform **für verpachtete Flächen zugeteilten Zahlungsansprüche** verbleiben zivilrechtlich grundsätzlich auch nach Ablauf des Pachtvertrags beim Pächter (vgl. BGH-Urteil vom 24.11.2006, LwZR-3/06). Haben Verpächter und Pächter **abweichend** vereinbart, dass der Pächter die Zahlungsansprüche bei Pachtende **auf den Verpächter** bzw. auf einen von diesem zu be-

stimmenden Betriebsinhaber zu übertragen hat, so hat der Verpächter die Zahlungsansprüche im Zeitpunkt des Übergangs mit dem gemeinen Wert gewinnwirksam zu aktivieren. Beim Pächter ist eine Betriebsausgabe nur dann zu berücksichtigen, wenn er den Zahlungsanspruch entgeltlich erworben hat.

BMF vom 20.05.2008 zum Rückbehalt unwesentlicher Flächen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

In seinem Schreiben an den HLBS stellt das BMF klar, dass der **Rückbehalt unwesentlicher Flächen** im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Betriebsübertragung dann **nicht** zu einer **Entnahme** führt, wenn der Land- und Forstwirt mit den zurückbehaltenen Flächen seinen land- und forstwirtschaftlichen **Betrieb in verkleinerter Form** fortführt. Auch die Verpachtung der zurückbehaltenen Flächen stellt als Betriebsverpachtung im Ganzen oder als so genannte Betriebsunterbrechung im Falle der parzellenweisen Verpachtung noch keine Betriebsaufgabe dar. Erst die tatsächliche Aufgabe des verkleinerten Betriebs oder eine eindeutige Entnahmehandlung führen dazu, dass die Flächen ins Privatvermögen wechseln und die stillen Reserven aufzudecken sind.

BMF zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) auf die Umsätze eines Land- und Forstwirts in seinem Hofladen

Mit Schreiben vom 16.01.2008 sowie ergänzend vom 08.04.2008 vertritt das BMF im Anschluss an das BFH-Urteil vom 14.06.2007, V R 56/05, folgende Ansicht: Nur der Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte in einem Hofladen kann der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterworfen werden. Umsätze aus der Lieferung von **zugekauften** oder eigenen, aber durch Be- oder Verarbeitung **veredelten** Erzeugnissen unterliegen stets der Regelbesteuerung. Diese Grundsätze gelten auch für andere Verkaufseinrichtungen als Hofläden. Es wird vom BMF aber nicht beanstandet, wenn die bis zum 30.06.2008 getätigten Umsätze mit zugekauften oder veredelten Erzeugnissen noch der Durchschnittssatzbesteuerung unterworfen werden.

FM NRW zur Beurteilung von Erbbaurechtsvorgängen in der Grunderwerbsteuer

Erbbaurechte stehen grunderwerbsteuerlich den Grundstücken gleich. Mit seinem Erlass vom 24.07.2008 erläutert der FM NRW, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt bei unterschiedlichen Rechtsvorgängen, die Erbbaurechte betreffen, Grunderwerbsteuer ausgelöst wird.

Aus der Rechtsprechung

EuGH zur umsatzsteuerfreien Überlassung von Grundstücken

Mit Urteil vom 06.12.2007, C-451/06 (Walderdorff), hat der EuGH entschieden, dass eine umsatzsteuerfreie Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 UStG) nur dann vorliegt, wenn dem Pächter damit das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück in Besitz zu nehmen und **jede andere Person** von der Nutzung **auszuschließen**. Dies gilt auch für die Überlassung eines Gewässers zum Fischen. Schädlich ist daher, wenn sich der Verpächter die Möglichkeit vorbehält, das Grundstück auch selbst noch zu nutzen.

EuGH zur Bewertung von Auslandsvermögen

Mit Urteil vom 17.01.2008, C-256/06 (Jäger), hat der EuGH entschieden, dass die Bewertung von in anderen Mitgliedstaaten belegtem luf Vermögen **mit dem gemeinen Wert** nach § 31 BewG gegenüber der Bewertung von inländischem luf Vermögen mit dem **Bedarfwert** nach §§ 140 ff. BewG den freien Kapitalverkehr unzulässig beschränkt. Die **Finanzverwaltung** (koordinierter Ländererlass vom 16.07.2008, DB 2008, S. 1660) hat sich dem Urteil angeschlossen: In einem **Mitgliedstaat der EU/des EWR** belegenes luf Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen sowie Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat sind nicht mit dem

gemeinen Wert, sondern **mit dem Wert** anzusetzen, der sich nach den Bewertungsvorschriften **für Inlandsvermögen** ergäbe. Die Begünstigungen nach §§ 13a, 19a ErbStG sind anzuwenden.

In Drittstaaten belegenes Vermögen ist dagegen weiterhin mit dem gemeinen Wert nach § 31 BewG anzusetzen. Die so genannte **Stillstandsklausel** des Art. 57 EG-Vertrag beschränkt den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit auf solche Beschränkungen, die nach dem 31.12.1993 eingeführt wurden. Nach bisherigem Stand der Erbschaftsteuerreform ist weder eine Neubekanntmachung des BewG noch eine Änderung des § 31 BewG geplant. Der seit der Neubekanntmachung des BewG vom 01.02.1991 nicht geänderte § 31 BewG, wonach Auslandsvermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist, findet daher auf Vermögen in Drittstaaten (außerhalb der EU/des EWR) bis auf Weiteres Anwendung.

BFH zur so genannten „Waldwertminderung“

Mit zwei Urteilen vom 05.06.2008 (IV R 50/07 und IV R 67/05) hat der BFH zur Problematik der so genannten „Waldwertminderung“ Stellung genommen. **Wirtschaftsgut** ist der jeweilige **Bestand**, der jedoch eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen muss. In den beiden entschiedenen Fällen hat der BFH für die bloße Durchforstung sowie für eine unwesentliche Endnutzung die Verrechnung der anteiligen, auf das eingeschlagene Holz entfallenden Anschaffungskosten abgelehnt. Aus den Urteilen sowie aus zwei ergänzend dazu veröffentlich-

ten Aufsätzen zweier Richter des IV. Senats des BFH geht jedoch hervor, dass eine Verrechnung der anteiligen Anschaffungskosten dann zulässig ist, wenn **wesentliche Teile** (mindestens 10 %) des **hiebsreifen** Bestandes eingeschlagen werden. Künftig ist daher darauf zu achten, dass die Anschaffungskosten für das stehende Holz dem jeweiligen konkreten Bestand zugeordnet werden und dass in der Endnutzungsphase je Wirtschaftsjahr mindestens 10 % des Bestandes genutzt werden, um die Verrechnung der auf den Holzeinschlag entfallenden Anschaffungskosten zu erreichen. Abzuwarten bleibt, wie sich die Finanzverwaltung positionieren wird, insbesondere, ob aus Gründen der Praktikabilität wieder eine Pauschalregelung eingeführt wird.

BFH zur Willkürung eines Bodenschatzes als luf Betriebsvermögen

Mit Urteil vom 24.01.2008, IV R 45/05, stellt der BFH fest, dass ein als selbstständiges Wirtschaftsgut entstandener Bodenschatz weder notwendiges noch gewillkürtes Betriebsvermögen eines luf Betriebs sein kann, wenn der Bodenschatz durch einen Dritten im Rahmen von dessen Gewerbebetrieb abgebaut werden soll. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Bodenschatz für eigenbetriebliche Zwecke des Land- und Forstwirts verwendet wird (z.B. Wegebau).

BFH zum gewerblichen Grundstücks-handel

Ein gewerblicher Grundstückshandel entsteht, wenn mehr als drei Grundstücke innerhalb eines Fünfjahreszeitraums angeschafft oder entwickelt und dann veräußert werden. Mit Urteil vom 05.06.2008, IV R 81/06, bestätigt der BFH, dass der Veräußerung eines (oder mehrerer!) Grundstücke die Veräußerung eines **Mitunternehmeranteils** an einer grundbesitzenden Personengesellschaft (unabhängig von der Beteiligungshöhe!) gleichzustellen ist. Dies gilt auch für eine **gewerblich geprägte** Personengesellschaft.

BFH zur Umsatzsteuer bei Photovoltaikanlagen

In seinem Urteil vom 11.04.2008, V R 10/07, hält der BFH fest, dass Unternehmer im Sinne des UStG auch derjenige sein kann, der auf dem Dach seines privat genutzten Eigenheims eine Photovoltaikanlage betreibt, um damit **nachhaltig Einnahmen** zu erzielen. Weitere Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus der Installation der Photovoltaikanlage ist aber, dass die Anlage tatsächlich **von vornherein dem Unternehmen zugeordnet** wurde. Diese Zuordnungsentscheidung muss durch Beweisanzeichen gestützt werden (z.B. fristgerecht abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldung); sie kann insbesondere nicht später rückwirkend getroffen werden.

BFH zur Umsatzbesteuerung nach Durchschnittssätzen bei Gewerbebetrieben kraft Rechtsform

Die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 3 UStG, wonach Gewerbebetriebe kraft Rechtsform die für Land- und Forstwirte geltende Durchschnittssatzbesteuerung nicht in Anspruch nehmen können, auch wenn im Übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen, verletzt das Gemeinschaftsrecht und ist daher nicht anzuwenden. Nach Urteil des BFH vom 16.04.2008, XI R 73/07, können land- und forstwirtschaftliche Betriebe somit auch dann die umsatzsteuerliche Durchschnittssatzbesteuerung anwenden, wenn sie beispielsweise in der Rechtsform einer GmbH oder einer Genossenschaft betrieben werden.

BFH zur steuerfreien Entnahme des zur Wohnung gehörenden Grund und Bodens

Bei der Entnahme des zur Wohnung gehörenden Grund und Bodens im Zusammenhang mit der Abwahl der Nutzungswertbesteuerung ist darauf zu achten, dass die betreffende Fläche im Entnahmezeitpunkt tatsächlich **noch im Nutzungs- und Funktionszusammenhang** mit der Wohnung steht. Mit Urteil vom 24.04.2008, IV R 30/05, hat der BFH entschieden, dass eine steuerfreie Entnahme dann nicht mehr möglich ist, wenn bereits vor der tatsächlichen Entnahme eine Nutzungsänderung der Flächen unwiderruflich in Gang gebracht worden ist.

BFH zur Umsatzsteuer bei Milchquotenverkauf

Im Anschluss an die EuGH-Entscheidung vom 13.12.2007, C-408/06, hat nun der BFH mit Urteil vom 03.07.2008, V R 40/04, entschieden, dass eine so genannte „Milchquotenverkaufsstelle“ bei dieser Tätigkeit **nicht als Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt. Es besteht daher kein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer.

BFH zur schenkungsteuerlichen Bewertung eines zum Abbau eines Bodenschatzes an einen Bergbauunternehmer überlassenen Grundstücks

Ein Land- und Forstwirt hatte ein Grundstück seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einem Bergbauunternehmer zur Nutzung überlassen. Dieser hat zur Auflage, das Grundstück nach Abbau des bergfreien Bodenschatzes in rekultiviertem Zustand wieder zurückzugeben. Noch während des Bodenschatzabbaus ging das Grundstück im Rahmen der Erbfolge auf den Sohn des Land- und Forstwirts über. Mit Urteil vom 09.04.2008, II R 24/06, hat der BFH entschieden, dass dieses Grundstück weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geblieben und nicht als unbebautes Grundstück zu bewerten ist.

BFH zum Spargelschälen

Mit Urteil vom 08.05.2008, VI R 76/04, hat der BFH entschieden, dass das Schälen von Spargel nicht zu den typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten gehört und daher insoweit **nicht die pauschalierte Lohnsteuer** nach § 40a Abs. 3 EStG für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft geltend gemacht werden kann.

Niedersächsisches FG zur Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer

Mit Urteil vom 15.10.2007, VII K 56/03, hat das Niedersächsische FG in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung zu künftigen Erschließungsbeiträgen entschieden, dass die vom Käufer **vertraglich übernommenen Kosten einer künftigen Waldumwandlung** nach dem Naturschutzgesetz nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer eingehen. Die Finanzverwaltung hat unter dem Aktenzeichen II R 18/08 Revision beim BFH eingelegt.

FG Münster zur Übertragung einer 6b-Rücklage auf eine im Flurbereinigungsverfahren eingetauschte Forstfläche

Mit Urteil vom 17.10.2007, I K 1336/05 E, hat das FG Münster dem Steuerpflichtigen zugestanden, eine 6b-Rücklage auf ein im Rahmen der Flurbereinigung eingetaushtes, nunmehr zum notwendigen Betriebsvermögen des Forstbetriebs gehörendes Grundstück zu übertragen. Unerheblich sei, dass das **hingebene Grundstück zum Privatvermögen** gehört. Die Finanzverwaltung hat unter dem Aktenzeichen IV R 7/08 Revision beim BFH eingelegt.

Niedersächsisches Finanzgericht zur Vorsteuerberichtigung bei Umlaufvermögen im Rahmen der Optierung zur Regelbesteuerung

Strittig ist, ob bereits in Veranlagungszeiträumen vor 2005 eine Vorsteuerberichtigung für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens möglich ist, obwohl die gesetzliche Regelung (§ 27 Abs. 11 UStG) dies erst ab 2005 vorsieht. Das FG bejaht dies im noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 22.10.2007 (Az. 16 K 226/07) unter Berufung auf das höherrangige EU-Recht. Revision ist beim BFH unter dem Az. V R 85/07 anhängig.

Entsprechende Verfahren sollten unter Hinweis auf das Urteil offen gehalten werden.

Sonstiges

Option zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung bis zum 10.01.2009

Land- und Forstwirte, die ihre Umsatzsteuer nach § 24 UStG pauschalieren, können mit Wirkung für das Kalenderjahr 2008 bis spätestens zum 10.01.2009 durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Regelbesteuerung optieren. Die Erklärung bindet für mindestens fünf Jahre. Die Option kann günstig sein, wenn die **Eingangsumsätze** mit Vorsteuerausweis (z.B. Leistungen anderer Land- und Forstwirte an den Betrieb oder hohe Erhaltungsaufwendungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude) im Vergleich mit den Ausgangsumsätzen **relativ hoch** sind.

Publikationen und Vorträge

Ausgewählte Publikationen

Graf Nesselrode/Feuerer

Rechtsschutz im Offenlegungsverfahren, demnächst in Deutsches Steuerrecht (DStR).

Petersen/Zwirner

Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch – Veränderte Rahmenbedingungen durch die geplanten Reformen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.05.2008, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 07+08/2008, Beilage 3, S. 1-36.

Petersen/Zwirner

Abschlussprüfung nach dem Regierungsentwurf zum BilMoG, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 20/2008, S. 967-973.

Petersen/Zwirner/Künkele

Rückstellungen nach BilMoG – Grundlagen, offene Fragen und bilanzpolitische Aspekte, Steuern und Bilanzen (StuB), 18/2008, S. 693-699.

Schmid

Ertragsteuerliche Folgen aus der Umsetzung der auf EU-Ebene beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in nationales Recht, Betriebs-Berater (BB), 31/2008, S. 1672.

Schmid

Keine Abweichung von bisherigen Entscheidungen trotz Rechtsprechungsänderung zur Willkür von Betriebsvermögen, Betriebs-Berater (BB), 23/2008, S. 1224.

Ausgewählte Vorträge

12.-14. November 2008

„Einzelfragen zur Änderung der handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften durch das BilMoG“, Leitung einer Arbeitsgruppe, 50. IDW-Arbeitstagung, Ort: Baden-Baden.

Referenten: Karl Petersen, Kai Peter Künkele

26. November 2008

„BilMoG: Bilanzierung von Rückstellungen – Die neuen Bilanzierungsregelungen und Vorschriften“, Praxisseminar FORUM Institut für Management, Ort: München.

Referenten: Karl Petersen, Kai Peter Künkele, Dr. Christian Zwirner

26./27. März 2009

119. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Würzburg.

Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

07. Mai 2009

Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmenskauf und Anteilsübertragung, Konzernrecht, verbundene Unternehmen“, DAA Deutsche Anwalts-Akademie, Ort: München.

Referent: Robert Hörtnagl

11. Mai 2009

„Aktuelle Praxisfragen des Umwandlungssteuerrechts“, BeckSeminare zum Steuerrecht, Ort: Hamburg.

Referent: Robert Hörtnagl

16. Juni 2009

„Aktuelle Praxisfragen des Umwandlungssteuerrechts“, BeckSeminare zum Steuerrecht, Ort: Köln.

Referent: Robert Hörtnagl

08./09. Oktober 2009

120. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Leipzig.

Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280
www.kleeberg.de